

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-15



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau im Abschnitt Pastetten - Dorfen

Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße mit

Behelfsbrücke über den Hammerbach

im Bereich von Bau-km 20+620 bis Bau-km 20+810

München, 29.09.2015

Inhaltsverzeichnis

A . Entscheidung	3
1. Änderung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Nebenbestimmungen	5
3.1 Unterrichtungspflichten	5
3.2 Bauausführung, Immissionsschutz	5
3.3 Belange der Verkehrssicherheit	6
3.4 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)	7
3.5 Natur- und Landschaftspflege	7
3.6 Denkmalschutz	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnis	8
4.1 Gegenstand/Zweck der Erlaubnis	8
4.2 Plan	8
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	8
5. Sofortige Vollziehbarkeit	10
6. Kostenentscheidung	10
B . Sachverhalt	10
1. Beschreibung der Planänderung	10
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	12
C . Entscheidungsgründe	13
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	13
2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung	15
2.1 Erforderlichkeit der Planänderung	15
2.2 Öffentliche Belange	17
2.3 Private Belange	35
3. Gesamtergebnis	35
4. Sofortige Vollziehbarkeit	35
5. Kostenentscheidung	35
Rechtsbehelfsbelehrung	36
Hinweis zur Auslegung des Plans	37

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-15

Vollzug des FStrG

A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau im Abschnitt Pastetten - Dorfen

Bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach von Bau-km 20+620 bis Bau-km 20+810

12. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) für den Neubau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015 (Az.: 32-4354.1-3-19) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen sowie der unter A.3 tenorierten Nebenbestimmungen und der unter A.4 ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnis geändert.

2. Festgestellte Planunterlagen

Folgende Unterlagen vom 03.11.2014 mit Ergänzungen vom 13.07.2015 zur Entwässerungsthematik sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E	-	Erläuterungsbericht mit Anlagen zur naturschutzrechtlichen Kompensation sowie zur Entwässerung	-
3 E	3a	Lageplan mit Grün- und Blaeintragungen Bau-km 20+600 bis Bau-km 21+000	1:2.000
3 E	5a	Lageplan mit Blaeintragungen Bau-km 24+100 bis Bau-km 42+500	1:2.000
4 E	14a	Höhenplan mit Grün- und Blaeintragungen	1:500/50

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
6 E	-	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Grün- und Blaeintragungen	-
7 E	5a	Grunderwerbsplan mit Blaeintragungen	1:2.000
8 E	-	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis mit Blaeintragungen	-
12.4 E	1	Landschaftspflegerischer Übersichtsplan mit Blaeintragungen	1:25.000
12.5 E	2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan	1:5.000
17.2 E	3	Plan zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 7637-371 „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ (zum Wirkraum des Vorhabens, Lebensräumen und Arten, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, Beeinträchtigungsanalyse) mit Grün- und Blaeintragungen	1:2.000

Auf die in den gegenständlichen Planänderungsunterlagen darüber hinaus nachrichtlich enthaltenen Unterlagen 2.2, 3 T Blatt Nr. 3, 3 T Blatt Nr. 5, 7 T Blatt Nr. 5 und 12.5 T Blatt Nr. 2 wird hingewiesen.

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 03.11.2014 mit Ergänzungen zur Entwässerung mit Datum vom 13.07.2015. Die Planänderungen sind in den zeichnerischen Darstellungen in blauer Farbe dargestellt, die textlichen Erläuterungen der vorgesehenen Entwässerung sowie deren planweise Ausarbeitung in grüner Farbe. Die im Rahmen der vorliegenden Planänderung zusätzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahme ist mit dem Zusatz „E“ gekennzeichnet.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015 (Az.: 32-4354.1-3-19) geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

3. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) in der zuletzt geänderten Fassung gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 03.11.2014 mit den Ergänzungen vom 13.07.2015. Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten für die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig vorab bekannt zu geben:

3.1.1 Der Gemeinde Lengdorf

3.1.2 Der Gemeinde Buch am Buchrain

3.1.3 Dem Landratsamt Erding

3.1.4 Dem Wasserwirtschaftsamt München

3.1.5 Dem Staatlichen Bauamt Freising

3.1.6 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege

3.2 Bauausführung, Immissionsschutz

3.2.1 Bei der Bauausführung ist die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 22.08.2002 - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478, sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.

3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

Soweit bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

3.2.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

- 3.2.4 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt der Regierung von Oberbayern zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.5 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bei Selbstzündung $19 \text{ kW} \leq P < 37 \text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37 \text{ kW} \leq P < 560 \text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.
- 3.2.6 Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.
- 3.2.7 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.8 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.
- 3.3 Belange der Verkehrssicherheit**
- 3.3.1 Im Einmündungsbereich der Baustraße zur Kreisstraße ED 20 müssen die Sichtfelder nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) eingehalten werden.
- 3.3.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der ED 20 durch Verschmutzungen muss der Beginn der Baustraße an der ED 20 auf einer Länge von mindestens 20 m ausreichend befestigt werden.
- 3.3.3 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der ED 20 durch Verschmutzungen hat der Beginn der Baustraße an der ED 20, soweit möglich auf einer Länge von mindestens 20 m, eine Längsneigung von 2,5 % aufzuweisen.
- 3.3.4 Die Entwässerung der Baustraße darf nicht über die ED 20 erfolgen. Die Planänderung darf die Entwässerung der ED 20 nicht beeinträchtigen.

3.3.5 Soweit es im Einmündungsbereich der Baustraße auf die ED 20 zu vorhabensbedingten Fahrbahnverschmutzungen kommt, sind die betroffenen Bereiche der ED 20 zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit regelmäßig bzw. bei Bedarf unverzüglich durch den Vorhabensträger bzw. die bauausführenden Unternehmen zu reinigen.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)

3.4.1 Die Behelfsbrücke ist mit einer dichten Fahrbahndecke zu versehen.

3.4.2 Für die Behelfsbrücke ist eine Konstruktion zu wählen, die am Ende der Nutzungsdauer ohne Beeinträchtigung des Hammerbachs vollständig zurückgebaut werden kann.

3.5 Natur- und Landschaftspflege

3.5.1 Die Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke hat mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zu erfolgen.

3.5.2 Unter der Baustraße sind Vliesschichten zur Druckverteilung und besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau einzubauen.

3.5.3 Zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen sind die Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke sowie die Schutzzäune nördlich der Baustraße beidseits des Hammerbachs und südlich der Hammerbachbrücke staubdicht auszubilden.

3.5.4 Auf der Baustraße mit Behelfsbrücke darf keine Tausalzstreuung erfolgen.

3.5.5 Um Unfälle und Kollisionen mit Tieren zu vermeiden, ist auf der Baustraße und im Bereich der Behelfsbrücke eine geringe Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge sicherzustellen.

3.5.6 Die Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager sowie die notwendige Rodung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

3.5.7 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustraße und die Behelfsbrücke über den Hammerbach sowie die hierfür vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen vollständig zurückzubauen.

3.5.8 Die durch die vorliegende Planänderung neu vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind sachgerecht zu renaturieren.

3.5.9 Der Vorhabensträger hat weiterhin sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorgesehenen Vermeidungs- Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden.

3.6 Denkmalschutz

3.6.1 Sollten trotz der bereits durchgeführten Untersuchung der vor Ort vorhandenen Verdachtsfläche für Bodendenkmäler durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/oder Funde erst bei der Bauausführung entdeckt werden, so ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.6.2 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für möglicherweise erforderliche archäologische Sicherungsmaßnahmen sind ggf. in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, bleiben ergänzende Entscheidungen vorbehalten. Der Vorhabensträger hat in diesem Fall die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand/Zweck der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach die beschränkte Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Baustraße und der Behelfsbrücke über Entwässerungsmulden und Absetzschächte in den Hammerbach erteilt.

4.2 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die Planunterlagen vom 03.11.2014 mit den Ergänzungen zur Entwässerungsthematik vom 13.07.2015 zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.2 Die Bemessung sowie Wartung und Reinigung der Sedimentationsanlagen muss nach den Herstellerangaben erfolgen. Zudem sind während des Betriebs sämtliche Entwässerungsanlagen regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.
- 4.3.3 Die Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen ist dem Wasserwirtschaftsamt München sowie dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 4.3.4 Sofern die Bauabnahme der Entwässerungseinrichtungen nach Art. 61 Abs. 1 BayWG nicht gem. Art. 61 Abs. 2 BayWG entfallen kann, ist diese durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt München den Bauabnahmetermin mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis bestätigt wird. Diese Bestätigung ist dem Wasserwirtschaftsamt München sowie dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, unverzüglich vorzulegen.
- 4.3.5 Es ist darauf zu achten, dass das eingeleitete Oberflächenwasser frei von absetzbaren und abfiltrierbaren Stoffen ist, so dass für den Lebensraum des Gewässers kein Schaden entstehen kann.
- 4.3.6 Der von den Einleitungen beeinflusste Gewässerbereich des Hammerbachs ist mindestens halbjährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Evtl. Schäden sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München unverzüglich zu beheben.
- 4.3.7 Die Fischereiberechtigten vor Ort sind rechtzeitig vorher über die geplante Einleitung zu informieren.
- 4.3.8 Sollte bei einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Hammerbach gelangen, so sind das Landratsamt Erding bzw. die Polizei und die betroffenen Fischereiberechtigten hiervon sofort zu verständigen.
- 4.3.9 Änderungen der erlaubten Art und des erlaubten Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Planunterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

4.3.10 Nach Beendigung der temporären Gewässereinleitung sind sämtliche Entwässerungseinrichtungen vollständig zu entfernen und es sind die Ufer- und Gewässerbereiche gemäß dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. **Beschreibung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung beinhaltet insbesondere die zusätzliche bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit einer Behelfsbrücke über den Hammerbach von der Kreisstraße ED 20 in das bereits vorgesehene Baufeld der A 94 in Bereich von Bau-km 20+620 bis Bau-km 20+810 sowie die Anlage einer zusätzlichen Ausgleichsfläche im Isental bei Bau-km 24+330.

Im Rahmen der bestandskräftigen Planfeststellung für den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen ist die Hammerbachbrücke (Bauwerk K 20/2) zur Querung des Hammerbachs vorgesehen. Der Hammerbach ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371).

Die nunmehr unmittelbar nördlich der geplanten Brücke über den Hammerbach ergänzend, aber nur vorübergehend geplante **Baustraße**, welche das FFH-Gebiet auf seiner gesamten Breite von hier rund 45 m quert, beginnt im Westen an der ED 20 und verläuft in einem Abstand von ca. 1,5 bis 2 m parallel zur geplanten Brücke über den Hammerbach in östlicher Richtung in das bereits bislang vorgesehene Baufeld der A 94. Die Baustraße wird mittels einer Einmündung an die Kreisstraße ED 20 angebunden bzw. kreuzt diese als durchgehende Baustraße. Die Baustraße weist eine Länge von ca. 195 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Der Abstand zwischen der Hammerbachbrücke und der Baustraße kann aufgrund des erforderlichen Bauraumes für die Errichtung der Brücke bzw. der Brückenpfeiler nicht weiter reduziert werden.

Zwischen Bau-km 20+670 und Bau-km 20+700 wird der Hammerbach mit einer temporären **Behelfsbrücke** mit einer lichten Weite von 30 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von mindestens 0,25 m über dem Gelände westlich des Hammerbachs zwischen dem Altwasserarm und dem Hammerbach überquert. Die

Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers werden entlang der Nordseite der Baustraße (westlich der Behelfsbrücke) bzw. entlang der Nord- und Südseite der Baustraße (östlich der Behelfsbrücke) insgesamt drei Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in zwei Absetzschächte geleitet und von dort aus nach der jeweiligen Vorreinigung über Entwässerungsleitungen dem Hammerbach zugeführt.

Zum Schutz des FFH-Gebietes, der Biotopbestände und der westlich des Hammerbachs geplanten Ausgleichsflächen (A 5 und A 6) vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr werden nördlich und südlich der Baustraße sowie quer unter der Hammerbachbrücke staubdichte Schutzzäune errichtet, die eine Höhe von 2,5 m über der Gradiente der Baustraße bzw. über Gelände aufweisen. Darüber hinaus werden die Seitenwände der Behelfsbrücke beidseits staubdicht verkleidet.

Zur Kompensation der durch die gegenständliche Planänderung verursachten zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Ausgleichsfläche A-K 101 E vorgesehen, welche sich etwa bei Bau-km 24+330 im Isental, südlich der dort geplanten Isentalbrücke der A 94 und in unmittelbarem westlichem Anschluss an die bereits bestandskräftig planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 befindet.

Für die Herstellung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach werden gegenüber der bisherigen Planfeststellung keine neuen Flächen Dritter zusätzlich beansprucht. Zur Kompensation des durch die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke hervorgerufenen zusätzlichen Ausgleichsbedarfs werden aus dem Grundstück Flurnummer 2393 der Gemarkung Lengdorf dauerhaft 1.135 m² neu in Anspruch genommen. Dieses Grundstück befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers.

Der vollständige Rückbau der Baustraße einschließlich der Behelfsbrücken über den Hammerbach sowie der hierfür geplanten Entwässerungseinrichtungen erfolgt mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Hammerbachquerung.

Zu den weiteren Planungsdetails verweisen wir insbesondere auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 E), in den Lageplänen (Unterlage 3 E, Blätter 3a und 5a) sowie im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6 E).

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Beschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) erfolgte die Planfeststellung für den Neubau der A 94 München - Pocking im Abschnitt Pastetten - Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.2)

Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.3)

Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az. 32-4354.1-A94-6.4).

Planänderungsbeschluss vom 23.08.2013 (Az.: 32-4354.1-3-1)

Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 (Az.: 32-4354.1-3-2)

Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014 (Az.: 32-4354.1-3-3)

Planänderungsbeschluss vom 07.10.2014 (Az.: 32-4354.1-3-9)

Planänderungsbeschluss vom 06.11.2014 (Az.: 32-4354.1-3-10)

Planänderungsbeschluss vom 24.07.2015 (Az.: 32-4354.1-3-4)

Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015 (Az.: 32-4354.1-3-19)

Mit Schreiben vom 20.01.2015 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die vorliegende Planänderung.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 26.02.2015 bis zum 26.03.2015 in den Gemeinden Lengdorf und Buch am Buchrain zur allgemeinen Einsicht aus. Bei den Veröffentlichungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung bei der jeweiligen Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 09.04.2015 zu erheben sind und dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Die Regierung von Oberbayern gab daneben folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Lengdorf
- Gemeinde Buch am Buchrain
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Staatliches Bauamt Freising

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck

Darüber hinaus wurden die Sachgebiete 31.1 (Straßenbau), 50 (technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern beteiligt.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Bauvorhaben zu nehmen.

Im weiteren Verfahrensgang wurden die Planunterlagen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München um wasserrechtliche Unterlagen und Ausführungen zu der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung von der Baustraße und der Behelfsbrücke ergänzt. Die Ergänzungen tragen das Datum vom 13.07.2015 und sind in grüner Farbe dargestellt.

Zu den im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen durch Träger öffentlicher Belange äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.08.2015. Einwendungen von privater Seite wurden zu dem Vorhaben nicht vorgebracht.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines

Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der vorliegend beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planänderung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) werden nach Struktur und Inhalt durch die Planänderung nicht berührt; das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der hier in Rede stehenden Änderung in seinen wesentlichen Zügen unangetastet und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Pastetten - Dorfen. Die vorliegenden Änderungen beziehen sich nur auf vorübergehende bauzeitliche Maßnahmen in einem geringfügigen und in ihren Wirkungen räumlich abgrenzbaren Umfang. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur temporären bauzeitlichen Maßnahmen während der Bauausführung, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt bleibt.

Obwohl es sich demnach bei der vorliegenden Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein förmliches Anhörungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 i. V. m. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde indessen gem. § 17d FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet, da von privater Seite keine Einwendungen erhoben wurden und nach unserer Einschätzung ein Erörterungstermin zu den abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine weiteren Erkenntnisse und Tatsachen zutage gefördert hätte, die für die Entscheidung hätten bedeutsam sein können und die uns nicht bereits bekannt waren.

Eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung infolge der gegenständlichen Planänderung war nicht erforderlich. Angesichts der Unerheblichkeit der zusätzlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen im Zuge der Baustraße mit der Behelfsbrücke über den Hammerbach ist keine Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 03.12.2009 (Az. 32-4354. 1-A 94-6) enthaltenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Vorliegend geht es um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, S. 48 ff.). Eine in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind vorliegend unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (insbesondere der Erläuterungsbericht, Unterlage 1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planänderungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Erforderlichkeit der Planänderung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und die Planänderung den Anforderungen des Abwägungsgebotes entspricht.

Die Planänderung erweist sich aus folgenden Erwägungen als erforderlich:

Die vorgesehene bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit einer Behelfsbrücke über den Hammerbach neben der geplanten Hammerbachbrücke (Bauwerk K 20/2) dient dem Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 am Isentalhang östlich der Isen zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich der Isen und westlich

des Hammerbachs. Dieser Massentransport ist für eine Reduzierung und gleichmäßige Verteilung der aus den Einschnittslagen anfallenden Überschussmassen unumgänglich.

Im Rahmen der bislang planfestgestellten Lösung war hier der Massentransport über die geplante Hammerbachbrücke selbst vorgesehen. Dieser könnte jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens ein Überbau dieser Brücke fertiggestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte entweder überhaupt kein Massentransport erfolgen oder es müsste dieser über das nachgeordnete Wegenetz durchgeführt werden, was den Bauablauf für die gesamte A 94 wesentlich erschweren und verzögern würde.

Wollte man die Massentransporte wie zunächst vorgesehen über die Hammerbachbrücke durchführen, so wäre bei Berücksichtigung einer Bauzeit für eine überfahrbare Herstellung eines Überbaus der Hammerbachbrücke von ca. einem Jahr und einem Baubeginn ca. Mitte 2016 mit einem Massentransport hierüber erst ab etwa Mitte 2017 zu rechnen. Damit aber würde sich die für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Heldenstein im Rahmen des vorgesehenen ÖPP-Modells vorgesehene Bauzeit von insgesamt drei bis vier Jahren erheblich verzögern. Dem gegenüber ist für die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach eine Bauzeit von ca. drei Wochen avisiert, so dass frühzeitig nach Baubeginn der Gesamtmaßnahme mit den Massentransporten und dem Bau der Hammerbachbrücke begonnen werden kann. Die vorgesehene Planänderung bringt damit eine beträchtliche Bauzeiterparnis und damit eine signifikante Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Projektes. Denn durch die besondere Vertragskonstellation mit dem späteren Auftragnehmer des ÖPP-Projektes werden keine Einzelgewerke mit vorauslaufendem Brückenbau vergeben. Vielmehr werden der Strecken- und Brückenbau an einen Auftragnehmer vergeben, der diese beiden Gewerke zeitgleich abwickeln wird.

Wollte man die Massentransporte dagegen ersatzweise über das nachgeordnete Wegenetz abwickeln, so müsste zur zwischenzeitlichen Umfahrung des Hammerbachs im Norden mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die Kreisstraßen ED 20 und ED 14 sowie die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Grass - Außerbittlbach durch Ortsteile von Walpertskirchen und Neufahrn gefahren werden. Dies würde für die Bewohner dieser Ortsteile zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Lärm und Schmutz führen und darüber hinaus eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 6 km und damit einen beträchtlichen Umweg mit entsprechenden erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf mit sich bringen. Für eine Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die Kreisstraße ED 20, die Staatsstraße St 2332 und die GVS nach Außerbittlbach durch die Orte Buch, Innerbittlbach und Außerbittlbach gefahren

werden, was ebenfalls eine unzumutbare Belastung der Bewohner dieser Bereiche durch Lärm und Schmutz darstellen würde sowie einen zusätzlichen, zeitraubenden Mehrweg von ca. 6,5 km zur Folge hätte.

Durch die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach können diese soeben beschriebenen unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Bewohner der anliegenden Ortschaften sowie zeitliche Verzögerungen im Bauzeitenablauf vermieden werden.

Daneben ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke zudem für die Erstellung der Hammerbachbrücke selbst vernünftiger Weise geboten, da auch die damit verbundenen Material- und Baumaschinentransporte auf diesem Weg das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften nicht belasten.

Die gegenständliche Planänderung ist damit vernünftiger Weise geboten.

2.2 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange stehen der beantragten Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den Anforderungen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar.

2.2.1 Bauausführung

Durch die unter A.3.2 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Errichtung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen gewahrt und nachteilige Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich vermieden werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Erding sowie die Höhere Immissionsschutzbehörde der Regierung von Oberbayern haben die Planunterlagen geprüft und dem Vorhaben bei Einhaltung der tenorierten Auflagen zugestimmt.

2.2.2 Verkehrssicherheit

Durch die unter A.3.3 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Baustraße zu keiner Gefährdung der Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich auf der ED 20 kommt (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die Autobahndirektion Südbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2015 darüber hinaus zugesagt, für die Einmündung der Baustraße auf die ED 20 rechtzeitig vor Baubeginn außerhalb dieses Planänderungsverfahrens beim Staatlichen Bauamt Freising eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

2.2.3 Natur- und Landschaftspflege

In dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) wurden die Auswirkungen des projektierten Autobahnbaus auf Natur und Landschaft, etwa im Hinblick auf die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371), „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ (DE 7637-371) sowie „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371), im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange, die Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang und die Folgenbewältigung im Wege der naturschutzrechtlichen Kompensation von mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffen umfassend gewürdigt.

Dort waren im planfestgestellten Baufeld für die Hammerbachbrücke indessen noch keine Baustraße und keine zusätzliche Querung des Hammerbachs über eine Behelfsbrücke vorgesehen. Diese waren zum damaligen Zeitpunkt folglich auch nicht Bestandteil der jeweiligen Beurteilungen. Ob insoweit mit der im Hammerbachtal nunmehr ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen zusätzliche Beeinträchtigungen verbunden und wie diese ggf. zu würdigen sind, wird daher im Folgenden anhand der Planänderungsunterlagen und aufbauend auf dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss sowie den dort planfestgestellten Unterlagen, worauf Bezug genommen wird, ergänzend beurteilt.

2.2.3.1 Verbote

Striktes Recht steht der vorliegenden Planänderung danach nicht entgegen.

2.2.3.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

2.2.3.1.1.1 FFH-Schutzgebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371)

Die gegenständliche Planänderung für die bauzeitliche Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Baustraße im Hammerbachtal mit Behelfsbrücke über den Hammerbach befindet sich im Bereich des FFH-Gebietes "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371). Das FFH-Gebiet erstreckt sich im Landkreis Erding entlang der Fließgewässer Strogn, Hammerbach und Köllinger Bächlein als schmales Band, das die feuchten Auen einschließt, über eine Distanz von ca. 19 km Länge in Nord-Süd-Richtung.

Eine genaue Übersicht über das Gebiet ist in der Planunterlage 17.2T, Ziff. 2 und der Karte in der Planunterlage 17.2T, Blatt 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 enthalten, worauf verwiesen wird.

Das FFH-Gebiet wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Hammerbachs von der Autobahn gequert. Im Wirkraum der hier geplanten ergänzenden Baumaßnahmen sind folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der

FFH-Richtlinie und folgende nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten vorhanden:

- ***91E0** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraumtyp); Vorkommen auch ca. 170 m nördlich und 40 m südlich der Fahrbahnaußenkante
- **3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachions*; Vorkommen ca. 4 bis 4,5 km unterstrom
- Die **Groppe** (*Cottus gobio*); Vorkommen weder im Quellbach der Strog्न noch im Hammerbach (Oberlauf) nachgewiesen.

Die zusätzliche Baustraße mit der Behelfsbrücke über den Hammerbach wird ausschließlich für die Dauer der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder vollständig rückgebaut. Dementsprechend wird geprüft, ob durch den Bau und Rückbau der Baustraße samt Behelfsbrücke sowie durch den darauf abzuwickelnden Baustellenverkehr zusätzliche Beeinträchtigungen und damit nachteilige Änderungen der im Ausgangsbeschluss vom 03.12.2009 bestandskräftig festgestellten projektspezifischen Wirkungen auf die Erhaltungsziele für die vorliegend relevanten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL des FFH-Gebiets "Strog्न mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" eintreten können, welche bei der bisherigen Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens im planfestgestellten Baufeld keine Berücksichtigung gefunden haben. Berücksichtigt wird dabei, dass bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 die Wirkungen von Bodenverdichtungen, Bauwasserhaltung, Emissionen durch Baustellenverkehr, optische Unruhe, etc. bereits mit beurteilt wurden und dass sich die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach innerhalb des Wirkbereichs der bereits ursprünglich vorgesehenen Baustelle der Hammerbachbrücke befindet.

Im unmittelbaren Bereich der Querungsstelle der Trasse der A 94 mit dem Hammerbach ist der prioritäre **Lebensraumtyp *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Auwaldbestände liegen im Süden ca. 40 m und im Norden ca. 170 m von der Trasse entfernt.

Im Hinblick auf eine unmittelbare Inanspruchnahme von Lebensraumflächen oder von Habitaten der dort charakteristischen Arten kommt es durch die vorliegende Planänderung zu keinen Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps *91E0, da durch schonende Bauverfahren, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune etc.) ein baubedingter Flächenverlust vollständig vermieden werden kann und sich die geplante zusätzliche Baustraße selbst ebenfalls außerhalb der Auwaldbestände befindet.

Auch was den zu würdigenden Eintrag von Fremdstoffen betrifft, führt die vorliegende Planänderung zu keinen weiteren Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp *91E0 im FFH-Gebiet „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“. Das Eintragsrisiko durch die Errichtung und den Baustellenbetrieb auf der Baustraße und Behelfsbrücke über den Hammerbach wird durch eine staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und durch die Errichtung staubdichter Schutzzäune nördlich der Baustraße, beidseits des Hammerbachs sowie südlich der Hammerbachbrücke, durch die Anlage von Vorreinigungseinrichtungen für das auf der Baustraße und Behelfsbrücke zusätzlich anfallende Niederschlagswasser sowie durch den Verzicht auf den Einsatz von Tausalz auf der Baustraße minimiert. Aufgrund dieser Maßnahmen kommt es durch die avisierte Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Hammerbachbrücke auf die Baustraße mit Behelfsbrücke für den prioritären Lebensraumtyp *91E0 insgesamt zu keiner Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades durch Stoffeinträge gegenüber der bislang planfestgestellten Lösung.

Die zusätzliche vorübergehende Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach führt schließlich auch bei der Frage nach der Beeinträchtigung der charakteristischen Arten (Pirol, Grünspecht) des Lebensraumtyps *91E0 durch akustische oder visuelle Störungen (Lärm- und Lichtimmissionen sowie optische Unruhe) zu keiner gegenüber dem Ausgangsbeschluss vom 03.12.2009 negativ abweichenden Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades. Mit der vorliegenden Planänderung verbundene Störungen sind per se auf die Bauzeit begrenzt. Während dieser können die charakteristischen Arten, nachdem deren Reviere langgestreckt bzw. großflächig sind, unproblematisch auf ausreichend große störungsfreie Abschnitte innerhalb ihrer Reviere ausweichen, so dass erhebliche Störungen oder eine Aufgabe von Revieren vorliegend ausgeschlossen werden können.

Auch eine Zerschneidungswirkung für Lebensräume der charakteristischen Vogelarten geht von dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht aus, da dieses von den betroffenen Arten problemlos überflogen werden kann.

Insgesamt ergeben sich damit im FFH-Gebiet „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ für den Lebensraumtyp *91E0 durch die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach und den darauf verlagerten Baustellenbetrieb keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber den im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 für den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen getroffenen Beurteilungen.

Was den **Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion** betrifft, so sind an der Querungsstelle der Trasse der A 94 mit dem Hammerbach und der hier

ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke keine Fundstellen der für den Lebensraumtyp relevanten Gewässervegetation vorhanden.

Vorhabensbedingt wird es daher zu keinem auch nur vorübergehenden Verlust von Flächen des Lebensraumtyps 3260 kommen. Eine Inanspruchnahme von Lebensraumflächen oder Habitaten der charakteristischen Fischarten oder des Eisvogels durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach ist zudem aufgrund der projektierten Anordnung und Art der Auflagerflächen der Behelfsbrücke in Spundwandbauweise sowie der gewählten lichten Weite und spezieller Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune etc.) ausgeschlossen.

Relevante mittelbare Wirkungen, insbesondere über Stoffeinträge über den Wasserpfad, könnten jedoch Vorkommen der flutenden Vegetation und die dort lebenden charakteristischen Arten (z.B. Fische) auch in größerer Entfernung unterstrom der Querungsstelle erreichen.

Das mit der Planänderung verbundene Eintragsrisiko wird jedoch durch eine staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbachs sowie südlich der Hammerbachbrücke effektiv minimiert, ebenso wie durch die vorgesehenen Vorreinigung des auf der Baustraße und der Behelfsbrücke anfallenden Niederschlagswassers in Absetzschächten im Rahmen der geplanten Entwässerungseinrichtungen und den Umstand, dass zur Vermeidung des Eintrags von chloridhaltigem Fahrbahnwasser in den Hammerbach vorliegend kein Einsatz von Tausalz vorgesehen ist.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergeben sich durch das gegenständliche Projekt im Hinblick auf das Risiko von Stoffeinträgen durch den Baustellenbetrieb auch keine über die in der Ausgangsentscheidung getroffene Beurteilung hinausgehenden zusätzlichen nachteiligen Wirkungen für den Lebensraumtyp 3260 und seine charakteristischen Arten.

Mit Blick auf die beeinträchtigende Wirkung der projektierten bauzeitlichen Lärm- und Lichtemissionen sowie der optischen Unruhe auf die charakteristische Art Eisvogel ist Gleiches festzustellen, da der nicht besonders empfindliche Eisvogel den Bereich am Hammerbach nur als Nahrungshabitat nutzt, wohingegen Brutnachweise im Umfeld der Brückenbaustelle nicht vorliegen. Aufgrund der großflächigen Reviere der Vögel können diese während der Bauphase zur Nahrungssuche schadlos auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten zurückkehren.

Schließlich geht von dem hier gegenständlichen Vorhaben auch keine Zerschneidungswirkung für Lebensräume des Eisvogels aus, da die Behelfsbrücke von der Art ohne Weiteres überflogen werden kann.

Der Lebensraumtyp 3260 und seine charakteristischen Arten erfahren durch die vorliegende Planänderung somit ebenfalls keine zusätzlichen nachteiligen Wirkungen gegenüber dem in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) festgestellten Beeinträchtigungsgrad.

Fundstellen der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Art **Groppe** (*Cottus gobio*) sind im Wirkungsbereich des Vorhabens weder im Hammerbach (Oberlauf) noch im Quellbach der Strogn bekannt.

Unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Behelfsbrücke über den Hammerbach auf Habitate der Groppe treten daher nicht auf. Zudem wäre eine Inanspruchnahme von Habitaten der Groppe selbst bei einem Vorkommen im Querungsbereich aufgrund der Anordnung der Auflageflächen der temporären Behelfsbrücke, der gewählten lichten Weite und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wodurch das Gewässerprofil und die Uferbereiche unverändert bleiben, ausgeschlossen.

Was relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen in Form von Stoffeinträgen über den Wasserpfad betrifft, die unterstrom der Querungsstelle liegende Vorkommen erreichen könnten, so sind solche relevanten Wirkungen indessen schon aufgrund der großen Distanz des Vorhabens zu diesen Vorkommen nicht zu erwarten und wird das Risiko von Stoffeinträge durch die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zudem wirksam reduziert. So wird das Risiko des Eintrags von Fremdstoffen durch die Errichtung und den Betrieb der zusätzlichen Baustelleneinrichtung zum einen im Wege des vorzeitigen Baus der speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung des Oberflächenwassers der Baustraße mit Behelfsbrücke, zum anderen durch die vorgesehene staubdichten Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und die Errichtung von staubdichten Schutzzäunen nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbaches sowie südlich der Hammerbachbrücke wirksam gemindert. Um schließlich auch Beeinträchtigungen im Zuge des Eintrags chloridhaltigen Fahrbahnwassers durch Tausalz in das Fließgewässer auszuschließen, wird solches auf der Baustraße mit Behelfsbrücke nicht eingesetzt.

Aufgrund dieser Maßnahmen ist auch ein vorhabensbedingter relevanter Eintrag von Fremdstoffen in den Hammerbach nicht zu besorgen.

Zusammenfassend bleibt folglich festzuhalten, dass für das FFH-Gebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) durch die geplante bauzeitliche Errichtung sowie den Betrieb einer Baustraße im Hammerbachtal mit Behelfsbrücke über den Hammerbach keine nachteiligen Veränderungen gegenüber der in dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) getroffenen Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen

Auenwälder (prioritärer LRT *91E0), Flüsse mit Vorkommen flutender Vegetation (LRT 3260) sowie der Groppe zu verzeichnen sind. Auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planänderung führt das Vorhaben zu keinen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding sowie die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern haben die Planunterlagen geprüft und dazu auch im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung ihr Einverständnis erklärt.

2.2.3.1.1.2 Weitere geschützte Flächen

Etwä 200 m nordwestlich der gegenständlichen Planänderung liegt zwischen der Kreisstraße ED 20 und dem Hammerbach eine nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmal geschützte Eichengruppe. Dieses Naturdenkmal wird durch die zusätzliche Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach nicht beeinträchtigt. Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG sind im Bereich der vorliegend geplanten Baumaßnahme nicht vorhanden.

Im gegenständlichen Teilabschnitt, überwiegend entlang des Hammerbaches, befinden sich jedoch zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG. Durch die Planänderung nördlich der geplanten Hammerbachbrücke werden solche gesetzlich geschützten Biotope aber nicht zusätzlich in Anspruch genommen.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben gegen diese Beurteilung keine Bedenken erhoben.

2.2.3.1.2 Artenschutz

Auch das Artenschutzrecht steht der Planänderung nicht entgegen.

Der gegenständliche Teilabschnitt im Hammerbachtal ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen in den Unterlagen der Planfeststellung vom 03.12.2009 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Hammerbachbrücke bereits umfassend berücksichtigt.

Bei der nunmehr geplanten zusätzlichen Querung des Hammerbaches nördlich der bereits planfestgestellten Hammerbachbrücke liegen das östliche Widerlager der Behelfsbrücke und die Baustraße östlich der Behelfsbrücke komplett im planfestgestellten Baufeld der A 94. Lediglich auf einer Länge von ca. 25 m liegt das Vorhaben teilweise außerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes und nimmt die dort vorhandenen Waldflächen zusätzlich in einem etwa 4 m breiten Streifen in Anspruch. Hierdurch ergeben sich sehr kleinflächig (ca. 0,02 ha) zusätzliche

vorübergehende Beeinträchtigungen vorhandener Lebensraumstrukturen sowie der unvermeidbare Verlust einer Alteiche.

Artenschutzrechtlich sind damit aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen jedoch keine neuen, zusätzlichen Problemstellungen verbunden und es sind insoweit folglich keine anderen Beurteilungen zu treffen, als sie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) getroffen wurden.

Bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager sowie der notwendigen Gehölzfällungen im Brückenfeld der Behelfsbrücke ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln ist eine Tötung geschützter Arten bzw. eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht zu besorgen. Wegen der geringen Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge ergeben sich auch keine erhöhten Kollisionsgefahren für geschützte Arten. Eine baulärmbedingte nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist schließlich ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding sowie die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern sind in ihrer jeweiligen artenschutzrechtlichen Prüfung zu demselben Ergebnis gelangt.

2.2.3.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet, der Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw., die Konflikte, die durch das Vorhaben verursacht werden, die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen und die durch das Vorhaben bedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft sind in der Unterlage 1 E beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die vorliegend verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft, welche sich durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern lassen, wiegen nicht so schwer, als dass sie der vorliegenden Planung entgegenstünden.

2.2.3.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.2.3.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im

Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.2.3.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

Wesentliche Relevanz für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt hier der Wahl der Trasse für die Baustraße zu. Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach das FFH-Gebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) auf einer Länge von rd. 45 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT *91E0), sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL große Bedeutung zu.

Die diesbezüglich bedeutsamen Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.2 E Blatt Nr. 3 dargestellt.

Nachdem im näheren Umfeld der Baumaßnahme der A 94 lediglich in einem etwa 170 m breiten Streifen direkt nördlich der geplanten Brücke über den Hammerbach sowie etwa 40 m südlich der Brücke keine Auwaldbestände vorhanden sind, ist aufgrund der Zielsetzung, Flächenverluste des prioritären FFH-Lebensraumtyps *91E0 unbedingt zu vermeiden, für die Lage einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach der Bereich unmittelbar nördlich der Hammerbachbrücke prädestiniert. Weitere Vegetationsbestände, die den für das FFH-Gebiet relevanten

FFH-Lebensraumtypen entsprechen, sind im näheren Umfeld der geplanten Baustraße nicht vorhanden.

Mit einer lichten Weite der Behelfsbrücke von 30 m kommt der Hammerbach mit den Uferbereichen sowie der westlich anschließende Waldbereich einschließlich einer vorwiegend trockenen Altwasserrinne im Brückenfeld der Behelfsbrücke zu liegen. Zwischen der östlichen Auflagerfläche der Behelfsbrücke und dem östlichen Ufer des Hammerbaches verbleiben ca. 5 m bachbegleitende Flächen. Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist auszuschließen; die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke ohne Weiteres unterqueren bzw. überfliegen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit ebenfalls nicht zu besorgen.

Als Unterbau/Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig entfernt werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Zur weiteren Vermeidung, Minimierung und zum Schutz vor durch die Planänderung bedingte Beeinträchtigungen werden weiterhin folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten,
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau,
- staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbaches (im Bereich der Hammerbachbrücke, K20/2) sowie südlich der Hammerbachbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen,
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte,
- Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund und Vorreinigung in Absetzschächten vor der Einleitung in den Hammerbach zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Hammerbach,

- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen (FFH-Gebiet) zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren,
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar,
- Umsetzung der in den Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 17.2T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des Hammerbaches, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung).

Die für die Baustraße mit Behelfsbrücke vorübergehend in Anspruch genommenen Bereiche liegen zum überwiegenden Teil auf Flächen, die bereits in der Ausgangsentscheidung als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Lediglich im Bereich der Hammerbachquerung (km 20+670 bis km 20+695) war aus Gründen der naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierung nördlich angrenzend an die geplante Hammerbachbrücke kein Arbeitstreifen ausgewiesen. Hier grenzt die geplante Ausgleichsfläche A 5 an. Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über den Hammerbach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Hammerbachquerung wieder vollständig zurückgebaut und die beanspruchten Flächen, soweit diese nicht durch die Trasse der A 94 überbaut werden, im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellung vom 03.12.2009 renaturiert (Schutzmaßnahme S 5 und Ausgleichsmaßnahme A 5). Dabei werden u. a. standortheimische Laubwaldbestände und sekundäre Feuchtbiotope angelegt.

Damit entspricht die geplante Lösung dem Vermeidungsgebot, da hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden. Zumutbare Planungsalternativen mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht ersichtlich.

2.2.3.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil

vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben hier folgende durch die gegenständliche Planänderung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Insgesamt werden für die hier ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen ca. 0,02 ha Fläche zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen und vorübergehend überbaut (westliches Widerlager der Behelfsbrücke) bzw. hauptsächlich überbrückt (Behelfsbrücke). Der betroffene Waldbestand westlich des Hammerbaches muss hierfür in einem etwa 4 m breiten Streifen gefällt, am westlichen Widerlager der Behelfsbrücke auch gerodet werden. Betroffen hiervon ist Fichtenwald mit einer Alteiche. Zudem wird auf der Westseite im Norden ein schmaler Arbeitsstreifen für die vorübergehende Verlegung der Entwässerungsleitung notwendig.

Diese Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden. Es ergeben sich daraus auszugleichende Eingriffe in einem Umfang von 536 Wertpunkten gemäß der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft - Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV).

Die BayKompV trat gemäß § 24 Satz 1 BayKompV am 01.09.2014 in Kraft und ist auf die gegenständliche Planänderung anzuwenden, da der hierauf gerichtete Antrag des Vorhabensträgers erst nach dem 31.08.2014 gestellt wurde (vgl. § 23 Abs. 1 BayKompV).

Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend.

Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ zur BayKompV bilanziert.

Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie die Habitatfunktion bzw. weitere abiotische Funktionen können aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über die flächenbezogene Konfliktermittlung abgedeckt werden. Die zusätzlichen bauzeitlichen Eingriffe beanspruchen nur eine sehr geringe Fläche. Im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Hammerbachbrücke bereits berücksichtigt. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich nur sehr geringe Beeinträchtigungen, da die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen größtenteils nur überbrückt werden.

Die Fällung und sehr kleinflächige Rodung des Fichtenwaldes mit dem Verlust einer Alteiche durch den Bau der Behelfsbrücke kann durch Ersatzpflanzungen im Zuge der Renaturierung des Baufeldes auf der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche A 5 kompensiert werden. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. für Erholung/Naturgenuss ergibt sich daher kein zusätzliches Ausgleichserfordernis.

Insgesamt ergibt sich für die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach auf einer Fläche von ca. 0,02 ha ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume von 536 Wertpunkten.

Zur Kompensation dieses zusätzlichen Eingriffes ist im Isental südlich der geplanten Isentalbrücke der A 94 bei Bau-km 24+330, westlich im direkten Anschluss an die planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 die Ausgleichsfläche A-K 101 E (Flächengröße 0,11 ha) geplant. Hier ist vorgesehen intensiv genutztes Grünland in artenreiches, extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Der prognostizierte Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche beträgt 4842 Wertpunkte (zur Berechnung wird auf die Tabelle 2 der Anlage 3 [Teil 2] der Planunterlage 1 E verwiesen).

Der entstehende Überschuss beim Kompensationsumfang von 4306 Wertpunkten kann für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bei eventuell noch erforderlichen weiteren Vorhaben/Planänderungen im selben Naturraum, für die die BayKompV maßgeblich ist, verwendet werden.

Auch agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bzw. die entsprechenden Vorgaben des § 9 Abs. 2 BayKompV sind berücksichtigt. Im Bereich der Ausgleichsfläche A-K 101 E liegt die Grünlandzahl zwar über dem Durchschnittswert der Grünlandzahlen der Bodenschätzungsdaten im Landkreis Erding. Dies ist im Hinblick auf die Vorgaben des § 15 Abs. 3 NatSchG und des § 9 Abs. 2 BayKompV jedoch vertretbar, da diese nur 0,11 ha große Ausgleichsfläche im Vergleich zum gesamten Kompensationsbedarf der A 94 im Neubauabschnitt Pastetten - Dorfen nur einen sehr geringen Anteil (ca. 0,2 %) einnimmt. Daher werden mit dieser zusätzlichen sehr kleinen Fläche „besonders geeignete Böden nicht vorrangig als Kompensationsmaßnahmen herangezogen“. Zudem kann die Fläche (wenn auch mit Einschränkungen) weiterhin als Grünland genutzt werden.

Darüber hinaus entspricht die Maßnahme A-K 101 E auch den Anforderungen des § 9 Abs. 3 BayKompV, da sie in für den Naturschutz bevorzugten Gebietskulissen im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2 a) und Nr. 2d) BayKompV liegt, nämlich auf Flächen für anerkannte naturschutzfachliche Projekte im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Erding gemäß Art. 19 BayNatSchG sowie entlang der Isen als oberirdisches Gewässer im Sinne des § 21 Abs. 5 BNatSchG.

Das Grundstück für die Ausgleichsmaßnahme A-K 101 E steht bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen Dritter vermieden. Mit der Ausgleichsfläche A-K 101 E wird die verbliebene Restfläche des durch die Baumaßnahme der A 94 bereits in Anspruch genommenen Grundstücks mit der Flurnummer 2393 der Gemarkung Lengdorf naturschutzfachlich aufgewertet und die bereits planfestgestellte benachbarte Ausgleichsfläche A 17 im direkten Anschluss durch Biotopneuschaffungsmaßnahmen ergänzt.

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahmen und bei der Auswahl der Flächen soweit wie möglich berücksichtigt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass

keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

Das Naturschutzrecht steht der Maßnahme daher nicht entgegen.

Die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde haben die Planänderung auch im Hinblick auf die beschriebenen Neuerungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation geprüft und hierzu jeweils ihr Einverständnis erklärt.

2.2.4 Gewässerschutz

2.2.4.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG mit umfasst würden (z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern o. ä.), sind für die vorliegenden Maßnahme nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es befindet sich im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke auch kein Überschwemmungsgebiet des Hammerbachs. Weiterhin ist für die Behelfsbrücke auch keine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 WHG erforderlich, da es sich beim Hammerbach um ein Gewässer dritter Ordnung handelt, welches für den gegenständlichen Bereich im Landkreis Erding nicht in der Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13. Februar 2014, Az. 226-4502-1/83, aufgeführt ist.

Um den wasserwirtschaftlichen Belangen umfassend Rechnung zu tragen, haben wir die unter A.3.1.4 und A.3.4 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen verfügt.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planunterlagen überprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken in Bezug auf die Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes bestehen.

2.2.4.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Da eine Versickerung des auf der Baustraße und Behelfsbrücke anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich ist, soll das Niederschlagswasser in den Hammerbach eingeleitet werden.

Die Entwässerung der Baustraße und der Behelfsbrücke erfolgt dabei über insgesamt drei Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund, eine auf der Nordseite der Baustraße westlich der Behelfsbrücke und je eine auf der Nord- wie Südseite der Baustraße östlich der Behelfsbrücke. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird anschließend zur

Vorreinigung jeweils einer nördlich der Baustraße geplanten Sedimentationsanlage westlich (Absetzschacht DN 1500) und östlich (Absetzschacht DN 2000) der Behelfsbrücke zuführt. Diese beiden Absetzschächte dienen der Reinigung des Niederschlagswassers aus den Fahrbahnoberflächen und besitzen einen großen Schlamm- und Leichtstoffspeicher. Nach der Vorreinigung wird das Niederschlagswasser mittels zweier Entwässerungsleitungen à DN 200 von den beiden Absetzschächten in den Hammerbach geleitet.

Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, vorreinigen und in den Hammerbach ableiten. Die Anforderungen des DWA-Merkblatts M 153 an die Rückhaltung bzw. Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers vor der Einleitung in den Hammerbach sind in quantitativer wie qualitativer Hinsicht eingehalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Entwässerung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 E), sowie auf die der Unterlage 1 E als Anlage beigefügten Entwässerungsberechnungen und den Entwässerungslageplan Bezug genommen.

Die danach vorgesehene Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Hammerbach ist als Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Diese Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4 dieses Planänderungsbeschlusses gesondert ausgesprochen.

Die vorliegend auf die Bauzeit beschränkte Gewässerbenutzung kann als nur vorübergehender Sachverhalt in Form einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zugelassen werden.

Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 6, 13 Abs. 1 WHG) nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden ebenfalls erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die angeordneten Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht Einverständnis mit der vorliegenden Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange einschließlich der geplanten Straßenentwässerung besteht. Das Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, hat der Planänderung ebenfalls zugestimmt und zu den geplanten Entwässerungsmaßnahmen das Einvernehmen erteilt (§ 19 Abs. 3 WHG).

Eine Haftungsverpflichtung wegen etwaiger Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit der Entwässerungsanlage entstehen sollten, haben wir dem Vorhabensträger hier trotz eines entsprechenden Hinweises des Wasserwirtschaftsamtes München nicht auferlegt, da in der Planfeststellung alleine öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und darüber hinaus eine derartige Regelung aufgrund der bestehenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich ist.

2.2.5 Denkmalschutz

Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Laut Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 25.03.2015 bestehen von Seiten der Bau-, Kunst- und Bodendenkmalpflege keine Einwände gegen die vorliegende Planänderung, da Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege hierdurch nicht berührt werden, bekannte Bodendenkmäler im Bereich des Vorhabens dem derzeitigen Kenntnisstand nach nicht existieren und die im gegenständlichen Raum vorhandene Verdachtsfläche für Bodendenkmäler bereits untersucht wurde, so dass keine weitere archäologische Begleitung notwendig ist.

Für eventuelle Zufallsfunde haben wir in den Auflagen unter A.3.6 dieses Planänderungsbeschlusses auf die Pflichten nach Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG gesondert aufmerksam gemacht und für diesen Fall den Abschluss einer Vereinbarung über die dann nötigen Ausgrabungen vorgesehen.

Die Belange der Denkmalpflege sind damit ausreichend berücksichtigt.

2.2.6 Fischereiliche Belange

Den fischereilichen Belangen wird durch die Nebenbestimmungen unter A.4.3.7 und A.4.3.8 dieses Planänderungsbeschlusses Rechnung getragen.

2.2.7 Wald

Die beantragte Planänderung steht den Belangen des Waldes nicht entgegen.

Mit der gegenständlichen Planänderung wird sehr kleinflächig (ca. 0,01 ha) Wald im Sinne des Waldgesetzes vorübergehend in Anspruch genommen. Im Zuge der Renaturierung des Baufeldes für die Baustraße wird eine gleich große Fläche standortheimischer Laubwald wieder hergestellt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass hiergegen keine Bedenken bestehen.

2.2.8 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang. Bedenken wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgebracht. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat in seiner Stellungnahme vom 17.02.2015 ausgeführt, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Planänderung bestehen.

2.2.9 Kommunale Belange der Gemeinden Lengdorf und Buch am Buchrain

Gemeindliche Belange werden durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt. Weder die Gemeinde Buch am Buchrain, auf deren Gebiet die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach vorgesehen ist, noch die Gemeinde Lengdorf, auf deren Gebiet die geplante Ausgleichsfläche A-K 101 E liegt, haben Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

2.3 Private Belange

Auch private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen. Die Planänderung löst gegenüber der bereits festgestellten Planung keine erhebliche zusätzliche nachteilige Betroffenheit von Belangen Privater aus. Von privater Seite wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

3. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 03.11.2014 mit den Ergänzungen vom 13.07.2015 zur Entwässerung als geboten darstellt. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, gerade auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die im Zuge der vorliegenden Planänderung gewählte Lösung als vernünftig.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2004 (BGBl I. 2004, S. 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet

werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwernte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis: Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form sind nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei den Gemeinden Lengdorf und Buch am Buchrain zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> abgerufen werden.

München, 29.09.2015

Regierung von Oberbayern

Steinebach

Steinebach

Regierungsrätin



